



## Amtliche Bekanntmachung

### Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung folgende Teilflächen der Straße Brandheide mit der Wirkung einzuziehen, dass der Gemeingebrauch für diese entfällt:

**Brandheide**  
**Gemarkung Merklinde, Flur 5,**  
**Flurstücke 94, 95 und 96 (teilweise)**

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Kommunale Infrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Stadt Castrop-Rauxel, den 04. Juli 2019

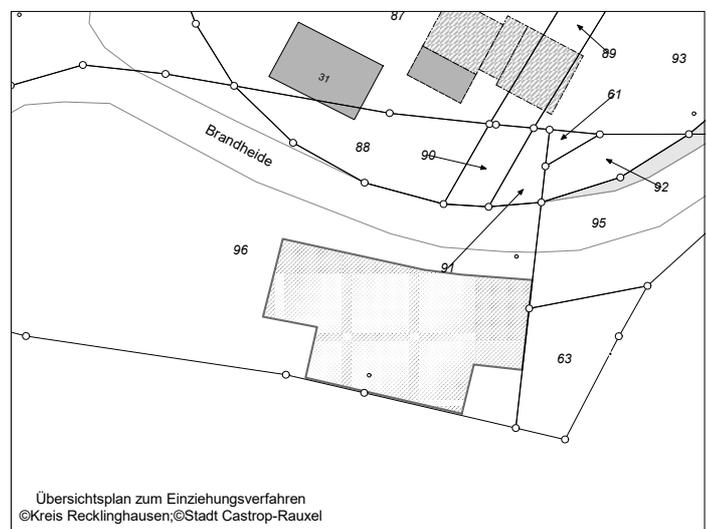
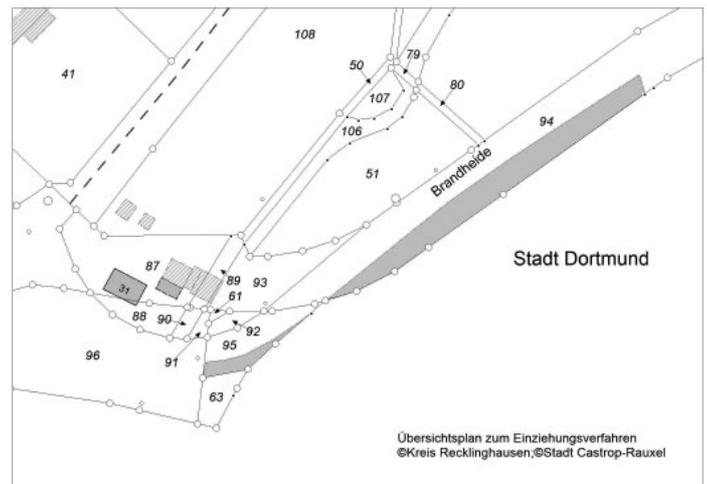
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Dobrindt

Technischer Beigeordneter



Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressediensst@castrop-rauxel.de](mailto:pressediensst@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12.08.2019**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.